

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 10 AS 1934/17 B ER
Az.: S 14 AS 1408/17 ER
Sozialgericht Cottbus



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

zu 1 bis 4 Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L16/0229-05ER/40

gegen

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 10. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 26. Oktober 2017 durch die Richterin am Landessozialgericht beschlossen:

Der Antragsgegner hat den Antragstellern die notwendigen

L 10 AS 1934/17 B ER

- 2 -

außergerichtlichen Kosten für beide Rechtszüge zu erstatten.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Gründe

Gemäß § 193 Abs 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) der in Eilverfahren nach § 86b SGG entsprechend Anwendung findet (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, RdNr 2 zu § 193 und RdNr 5a zu § 176), war über die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden.

Die Entscheidung obliegt hier der Berichterstatterin des Senats gemäß § 155 Abs 2 Satz 1 Nr 5 SGG, der im Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Sozialgerichts (SG) entsprechend Anwendung findet (Keller, aaO, RdNr 6 zu § 155). Nach der genannten Norm entscheidet der Vorsitzende - sofern ein Berichterstatter bestellt ist, anstelle des Vorsitzenden dieser (§ 155 Abs 4 SGG) -, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht, auch über die Kosten.

Die nach Erlass des Bewilligungsbescheides vom 29. August 2017, mit dem den Antragstellern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bewilligt worden waren, übersandten Schriftsätze des Antragsgegners vom 21. September 2017 und des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 26. September 2017, sind als übereinstimmende Erledigungserklärung bezüglich des Eilverfahrens in der Sache aufzufassen.

Da infolgedessen der in der Vorinstanz ergangene Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 10. August 2017 (einschließlich der darin enthaltenen Kostenentscheidung) wirkungslos geworden ist, betrifft die Kostenentscheidung die Kosten des gesamten Verfahrens, also die Kosten beider Rechtszüge des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (vgl Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 01. April 2010 - B 13 R 233/09 B, juris RdNr 7).

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Beteiligten bei Erledigung des Verfahrens ohne Urteil bzw Beschluss einander Kosten zu erstatten haben, erfolgt

L 10 AS 1934/17 B ER

- 3 -

nach sachgemäßem bzw billigem Ermessen. Dabei steht grundsätzlich der nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrenserfolg im Vordergrund (BSG, aaO, RdNr 8 mwN). Allerdings sind auch die Gründe für den Anlass des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens iS des Veranlassungsprinzips zu berücksichtigen (vgl BSG, Beschluss vom 16. Mai 2007 – B 7b AS 40/06 R, juris RdNr 5).

Hiernach ist zu berücksichtigen, dass der zunächst von den Antragstellern gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs 2 Satz 1 SGG (vgl zu dieser Rechtschutzform bei einer vorläufigen Zahlungseinstellung: Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 07. März 2013 – L 7 AS 77/13 B PKH, juris) Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Bei summarischer Prüfung dürften die Voraussetzungen für eine vorläufige Zahlungseinstellung nach § 40 Abs 2 Nr 4 SGB II iVm § 331 Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch nicht vorgelegen haben, denn allein das Vorhandensein von Bankkonten kann nicht die nach dem Gesetzeswortlaut erforderliche Kenntnis von Tatsachen darstellen, die zu einem Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen können.

Nach Erlass des Entziehungsbescheides vom 31. Juli 2017 war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet auf die laufende Auszahlung der mit Bescheid vom 12. April 2017 bewilligten Leistungen bei summarischer Prüfung weiterhin begründet, denn ein Widerspruch gegen einen Entziehungsbescheid, der hier mit Schriftsatz vom 01. August 2017 erfolgt ist, hat aufschiebende Wirkung (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07. April 2014 – L 19 AS 389/14 B ER, juris).

Den Antragstellern sind auch nicht unter Veranlassungsgesichtspunkten ein Teil der Kosten aufzuerlegen, denn die Antragstellerin ist ihren Mitwirkungspflichten unter Einschaltung auch der Jugendhilfe nachgekommen. Dass die erbetenen Unterlagen zunächst nicht verfügbar waren, hat die Antragstellerin zu 1 mitgeteilt und auch ihre Bemühungen über Auskunft dokumentiert, so dass die vollständige Entziehung bereits nach Ablauf von sechs Wochen trotz erkennbarer (wenn auch zunächst fruchtloser) Bemühungen zum Erhalt von fehlenden Kontoauszügen bei einer Familie mit kleinen Kindern unverhältnismäßig und damit nicht ermessengerecht erscheint.

L 10 AS 1934/17 B ER

- 4 -

Der Antrag, den Antragstellern für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren, über den ebenfalls in Entscheidungsbefugnis des Berichterstatters gemäß § 155 Abs 2 Satz 1 Nr 3, Abs 4 SGG zu befinden war, war abzulehnen, nachdem bezüglich der Kosten des Beschwerdeverfahrens eine für die Antragsteller günstige Kostenentscheidung ergangen ist, aufgrund derer sie in der Lage sind, die Kosten der Prozessführung aufzubringen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO). Der von der Gewährung von Prozesskostenhilfe abhängige Antrag, den Antragstellern ihren Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird deshalb ebenfalls abgelehnt (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 2 1. Alt ZPO).

Dieser Beschluss ist nicht mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 177 SGG).